

## Abänderungs-Vorschläge.

lung (§ 18) nach der Reihenfolge seines Eintritts aus, ist aber wieder wählbar.

Die fünf Vorstandsmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Sekretär, einen Kassirer und zwei Prüfungs-Kommissarien. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt das in der Amtsdauer älteste Vorstandsmitglied dessen Stelle; bei der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder wählen die übrigen für die Dauer der Behinderung deren Vertreter.

Die Konstituierung des Vorstandes unter sich wird durch das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige“ (Buchhändler-Börsenblatt), welches überhaupt das regelmäßige Publikationsorgan des Vereins ist, bekannt gemacht, und ist der Vorstand durch diese Bekanntmachung sowohl in seiner Gesamtheit, als auch die einzelnen Mitglieder in ihren besonderen Aemtern und Funktionen nach allen Seiten hin legitimirt.

### § 9.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen General-Versammlung (§ 19) nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel gewählt. Bei etwa eintretender Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem Verein als Mitglieder angehören.

Die Wahl geschieht auf fünf hintereinander folgende Jahre.

Ueber den Wahlakt wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, welche von drei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Eine beglaubigte Abschrift der ausgefertigten Wahlverhandlung wird bei dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin zur Kenntnismahme niedergelegt.

### § 10.

Dem Vorstand liegt die statutenmäßige Verwaltung des Vereins-Vermögens ob, er handelt für und im Namen des Vereins und vertritt denselben in jeder Beziehung auch nach außen. Dies namentlich in der Verhandlung mit Behörden, in Prozessen und bei sonstigen gerichtlichen oder andern das Vermögen des Vereins betreffenden Akten, bei der Belegung, Kündigung und Einziehung von Kapitalien.

Ihm steht es auch zu, Geschenke, Erbschaften und Legate für den Verein anzunehmen oder abzulehnen.

Bei allen Akten und Verhandlungen nach außen, sei es Privatpersonen oder Behörden gegenüber, ist es genügend, wenn überhaupt nur drei der nach der letzten Wahlverhandlung in Funktion stehenden Vorstandsmitglieder auftreten, Erklärungen abgeben oder Verhandlungen und Schriftstücke vollziehen.

Es kommt hierbei nicht darauf an, welche Funktionen dem einzelnen Mitgliede nach der im § 8 vorgesehenen Geschäftsverteilung zugewiesen sind.

Auch bei Ausfertigungen von Schriftstücken Seitens des Vorstandes ist die Unterschrift von drei Personen aus der Zahl der Mitglieder ausreichend.

Der Vorstand entwirft eine schriftliche Instruktion für seine Geschäftsordnung, deren Vorschriften durch Beschluß der Mehrheit der Vorstandsmitglieder jedoch jederzeit geändert werden können.

### Vorstandsversammlungen.

#### § 11.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig monatlich ein Mal, außerdem aber auf Einladung des Vorsitzenden so oft dringende Geschäfte zu erledigen sind.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei von allen ordnungsmäßig einzuladenden Mitgliedern des

Von diesen Vorstandsmitgliedern scheidet Eins alljährlich im Frühjahr mit der dann statthabenden Haupt-Versammlung (§ 18) nach der Reihenfolge seines Eintritts aus, ist aber wieder wählbar.

Die fünf Vorstandsmitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer, einen Schatzmeister und zwei Berichterstatter. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt das in der Amtsdauer älteste Vorstandsmitglied dessen Stelle; bei der Verhinderung anderer Vorstandsmitglieder wählen die übrigen für die Dauer der Behinderung deren Vertreter.

Die Zusammensetzung des Vorstandes unter sich wird durch das „Börsenblatt für den deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige“ (Buchhändler-Börsenblatt), welches überhaupt das regelmäßige Anzeigebblatt des Vereins ist, bekannt gemacht, und ist der Vorstand durch diese Bekanntmachung sowohl in seiner Gesamtheit, als auch die einzelnen Mitglieder in ihren besonderen Aemtern und Amtsgeschäften nach allen Seiten hin beglaubigt.

### § 9.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der ordentlichen Haupt-Versammlung (§ 19) nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden durch Stimmzettel gewählt. Bei etwa eintretender Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wählbar sind nur Berliner Buchhändler, welche dem Verein als Mitglieder angehören.

Die Wahl geschieht auf fünf hintereinander folgende Jahre.

Ueber die Wahl wird eine notarielle Verhandlung aufgenommen, welche von drei Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Eine beglaubigte Abschrift der ausgefertigten Wahlverhandlung wird dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin zur Kenntnismahme eingesandt.

### § 10.

Dem Vorstand liegt die **satzungsgemäße** Verwaltung des Vereins-Vermögens ob, er handelt für und im Namen des Vereins und vertritt denselben in jeder Beziehung, auch nach außen. Dies namentlich in der Verhandlung mit Behörden, in **gerichtlichen Streitigkeiten** und bei sonstigen gerichtlichen oder andern das Vermögen des Vereins betreffenden **Handlungen**, bei der Belegung, Kündigung und Einziehung von **Geldern**.

Ihm steht es auch zu, Geschenke, Erbschaften und **Zuwendungen aller Art** für den Verein anzunehmen oder abzulehnen.

Bei allen Verhandlungen nach außen, sei es Privatpersonen oder Behörden gegenüber, ist es genügend, wenn überhaupt nur drei der nach der letzten Wahlverhandlung in **Thätigkeit** stehenden Vorstandsmitglieder auftreten, Erklärungen abgeben oder Verhandlungen und Schriftstücke vollziehen.

Es kommt hierbei nicht darauf an, welche **Amtsverrichtungen** dem einzelnen Mitgliede nach der im § 8 vorgesehenen Geschäftsverteilung zugewiesen sind.

Auch bei Ausfertigungen von Schriftstücken seitens des Vorstandes ist die Unterschrift von drei Personen aus der Zahl der Mitglieder ausreichend.

Der Vorstand **führt** eine Geschäftsordnung, deren Vorschriften durch Beschluß der Mehrheit der Vorstandsmitglieder jedoch jederzeit geändert werden können.

### Vorstandsversammlungen.

#### § 11.

Der Vorstand versammelt sich **in der Regel** monatlich einmal, außerdem aber auf Einladung des Vorsitzenden so oft dringende Geschäfte zu erledigen sind.

Um gültige Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei von allen ordnungsmäßig einzuladenden Mitgliedern des